



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH SFR - 2/17

MA 5, Förderung der staatsbürgerlichen

Bildungsarbeit in Wien

Prüfungersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV

vom 16. August 2017

KURZFASSUNG

Aus Anlass eines Prüfungsersuchens gem. § 73e Abs. 1 WStV prüfte der Stadtrechnungshof Wien die auf Grundlage eines Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 16. Dezember 2015 erfolgte Abwicklung der Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien für das Jahr 2016.

Festzustellen war, dass die unmittelbare Prüfung der beschluss- und satzungsgemäßen Mittelverwendung durch die geförderten Rechtsträgerinnen gemäß dem genannten Gemeinderatsbeschluss Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfern (oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) vorbehalten war. Die Jahresabschlüsse 2016 aller geförderten Rechtsträgerinnen enthielten jeweils ein Prüfungsurteil einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers, mit dem eine sparsame, zweckmäßige, ordnungsgemäße und statutengemäße Mittelverwendung bestätigt wurde. Im ersten Förderungsjahr 2016 verbrauchten die geförderten Rechtsträgerinnen rd. 60 % der ausbezahlten Förderungsmittel von 1,86 Mio. EUR, der übrige Anteil wurde zur Bildung von Rücklagen verwendet.

Die Abwicklung der Förderung und die Kontrolle der Mittelverwendung durch die Magistratsabteilung 5 wurden entsprechend den Vorgaben des Gemeinderatsbeschlusses umgesetzt. Die vom Stadtrechnungshof Wien ausgesprochenen Empfehlungen zielten auf einen Nachweis der Verwendung der Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit durch die Rechtsträgerinnen im Rahmen künftiger Verwendungsberichte ab.

Aufgrund des Fehlens einer Rechtsgrundlage bestand keine Prüfungskompetenz des Stadtrechnungshofes Wien gegenüber den geförderten Rechtsträgerinnen. Die im Prüfungsersuchen angeführten Fragen hinsichtlich der Verwendung der Förderungsmittel waren für den Stadtrechnungshof Wien anhand der vorliegenden Unterlagen bzw. Informationen nicht oder nur eingeschränkt beantwortbar.

Die Beantwortung der Frage der Zweckmäßigkeit des im Gemeinderatsbeschluss verankerten Kontrollsystems zur Prüfung der beschluss- und satzungsgemäßen Mittelverwendung durch die geförderten Rechtsträgerinnen war dem Stadtrechnungshof Wien mangels Prüfungsbefugnis verwehrt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	7
1.1 Prüfungsgegenstand.....	7
1.2 Prüfungszeitraum	8
1.3 Prüfungsbefugnis.....	8
1.4 Vorberichte	12
2. Förderung für das Jahr 2016	13
2.1 Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses.....	13
2.2 Zuständigkeit und Förderungsabwicklung	15
2.3 Nachweis der Mittelverwendung.....	19
3. Erörterung der Fragestellungen des Prüfungsersuchens	20
3.1 Frage 1	20
3.2 Frage 2	22
3.3 Frage 3	24
3.4 Frage 4	25
3.5 Frage 5	26
3.6 Fragen 6 bis 8.....	27
3.7 Fragen 9 und 10	27
4. Zusammenfassung der Empfehlungen	29

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Förderungsmittel des Jahres 2016 je Förderungsempfängerin	18
----------------------------------------------------------------------------	----

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs Absatz

Art.....	Artikel
BAO.....	Bundesabgabenordnung
BGBI.....	Bundesgesetzblatt
bzgl.....	bezüglich
bzw.....	beziehungsweise
EUR.....	Euro
gem.....	gemäß
https.....	Hypertext Transfer Protocol Secure
i.S.d.....	im Sinne des
inkl.....	inklusive
insb.....	Insbesondere
leg. cit.....	legis citatae
lt.....	laut
Mio. EUR.....	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
o.ä.....	oder ähnlich
ÖVP.....	Österreichische Volkspartei
Pkt.....	Punkt
Pr.Z.....	Präsidentialzahl
rd.....	rund
s.....	siehe
s.a.....	siehe auch
u.dgl.....	und dergleichen
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
usw.....	und so weiter
v.H.....	von Hundert
WStV.....	Wiener Stadtverfassung
www.....	World Wide Web
Z.....	Ziffer
z.B.....	zum Beispiel

LITERATURVERZEICHNIS

Parteienförderung in Wien, Förderung der Bildungsarbeit: <https://www.wien.gv.at/politik/gemeinderat/parteienfoerderung/>; Abfrage vom 30. November 2017

Vereinsrichtlinien 2001 des Bundesministeriums für Finanzen: <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e2s1>; Abfrage vom 31. Jänner 2018

GLOSSAR

Umlaufvermögen

Bezeichnung für Vermögensgegenstände, die nicht dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen (z.B. Vorräte, Forderungen, Guthaben bei Kreditinstituten).

Vereinsrichtlinien 2001

Diese Richtlinien stellen einen Auslegungsbehelf für die Besteuerung von Vereinen dar, der vom Bundesministerium für Finanzen im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wurde.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Prüfungsersuchens des NEOS-Rathausklubs der Bundeshauptstadt Wien die Abwicklung der Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien für das Jahr 2016 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

1.1.1 Der NEOS-Rathausklub der Bundeshauptstadt Wien stellte gem. § 73e Abs. 1 WStV ein Prüfungsersuchen an den Stadtrechnungshof Wien, die Mittelverwendung der Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien für das Jahr 2016 zu prüfen. In diesem Zusammenhang möge er untersuchen, inwieweit alle geförderten Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger die Mittel nach den Prinzipien der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendeten und ob die Mittelverwendung den Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses, Pr.Z. PGL-03594-2015/0001/GAT sowie der Satzung der jeweiligen Rechtsträgerin bzw. des jeweiligen Rechtsträgers entsprach.

Die im Prüfungsersuchen vom 16. August 2017 angeführten und insbesondere zu behandelnden Fragestellungen (insgesamt zehn Fragen) wurden im Berichtsabschnitt 3 der jeweiligen Erörterung vorangestellt.

1.1.2 Neben der Beantwortung des Prüfungsersuchens im Rahmen der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien lag ein weiterer Prüfungsschwerpunkt in der Umsetzung des Beschlusses des Wiener Gemeinderates betreffend die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien vom 16. Dezember 2015, Pr.Z. PGL-03594-

2015/0001/GAT durch den für die Förderungsabwicklung zuständigen Magistrat der Stadt Wien.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Stabsstelle Öffentliches Finanz- und Rechnungswesen des Stadtrechnungshofes Wien mit Unterbrechungen im Zeitraum November 2017 bis Jänner 2018 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste alle die Förderung des Jahres 2016 betreffenden Zeitabschnitte in den Jahren 2016 und 2017.

1.3 Prüfungsbefugnis

1.3.1 In Anbetracht der im Prüfungsersuchen enthaltenen Fragestellungen hinsichtlich der Mittelverwendung durch die geförderten Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger war in einem ersten Schritt zu prüfen, ob diese Einrichtungen in die Prüfungskompetenz des Stadtrechnungshofes Wien gem. § 73b WStV fallen.

Einleitend war anzumerken, dass der Magistrat der Stadt Wien im Jahr 2016 in Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses betreffend die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien an vier Bildungseinrichtungen Förderungsmittel ausbezahlte (s. Pkt. 2.2.4).

Laut Vereinsregister handelte es sich bei diesen Bildungseinrichtungen bzw. Rechtsträgerinnen um Vereine im Sinn des § 1 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 2002. Die Tätigkeit aller geförderten Rechtsträgerinnen war lt. ihren Statuten nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinn der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Die Zwecke bzw. Ziele, Mittel, Mitglieder und Organe der Vereine waren im jeweiligen Statut dieser eigenständigen Rechtsträgerinnen geregelt.

Der genannte Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2015 enthält keine Bestimmung, welche die Zuweisung der Förderungsmittel von der Sicherstellung eines Prüfungs- bzw. Einschaurechts des Magistrats der Stadt Wien und/oder einer Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien durch Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber abhängig machen

würde. Sohin behielt sich der Magistrat der Stadt Wien anlässlich der Mittelzuwendung des Jahres 2016 gegenüber diesen eigenständigen Rechtsträgerinnen kein unmittelbares Prüfungs- bzw. Einschaurecht vor; ebenso wurde keine Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien hinsichtlich der Verwendung der gegenständlichen Förderungsmittel vereinbart.

1.3.2 Die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien bei Gebarungskontrollen ist in § 73b WStV wie folgt geregelt:

(1) Der Stadtrechnungshof hat die gesamte Gebarung der Gemeinde und der von Organen der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds, Stiftungen und Anstalten auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

(2) Dem Stadtrechnungshof obliegt auch die Prüfung der Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Der Stadtrechnungshof überprüft weiters jene Unternehmungen, die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen. Diese Prüfbefugnisse des Stadtrechnungshofes sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

(3) Der Stadtrechnungshof kann ferner die Gebarung von Einrichtungen (wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine, öffentlich-private Partnerschaften, Arbeitsgemeinschaften u. dgl.) prüfen, an denen die Gemeinde in anderer Weise als nach Abs. 2 beteiligt ist oder in deren Organen die Gemeinde vertreten ist, soweit sich die Gemeinde eine Kontrolle vorbehalten hat. Dies gilt auch für Einrichtungen, die Zuwendungen aus Gemein-

demitteln erhalten, für die die Gemeinde eine Haftung übernimmt oder die Gemeindegelder treuhändig verwalten.

(4) Der Stadtrechnungshof ist außerdem befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln der Gemeinde zu prüfen. Diese Prüfungsbefugnis ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

(5) Der Stadtrechnungshof wirkt nach Maßgabe gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen bei der Überprüfung der Gebarung der Finanzmittel der Europäischen Union mit und unterstützt den Europäischen Rechnungshof bei seiner Tätigkeit.

1.3.3 Zusammenfassend betrachtet ist eine Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien nach § 73b Abs. 1 WStV gegenüber den geförderten Einrichtungen zu verneinen, weil die geförderten Rechtsträgerinnen eigene, von der Gemeinde Wien zu unterscheidende Rechtsträgerinnen sind. Die geförderten Rechtsträgerinnen sind auch keine von Organen der Gemeinde Wien verwaltete, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Fonds, Stiftungen oder Anstalten.

Eine Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien nach § 73b Abs. 2 und 3 WStV scheidet jedenfalls deshalb aus, weil es keine Prüfungsvereinbarung der Gemeinde Wien mit den geförderten Rechtsträgerinnen gibt. In den Fällen des § 73b Abs. 2 und 3 Satz 1 WStV fehlt es zudem an den sonstigen Tatbestandsmerkmalen, wie z.B. eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung der geförderten Rechtsträgerinnen durch die Gemeinde Wien.

Für eine Prüfungsbefugnis nach § 73b Abs. 4 leg. cit. mangelt es an den Voraussetzungen, weil es sich bei den geförderten Rechtsträgerinnen nicht um öffentlich-rechtliche Körperschaften, sondern um juristische Personen des Privatrechts handelt. Eine Prüfungszuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien auf Grundlage des § 73b Abs. 5 leg. cit. ist ebenfalls zu verneinen, da die gegenständlichen Förderungsmittel keine Finanzmittel der Europäischen Union darstellen.

1.3.4 In weiterer Folge untersuchte der Stadtrechnungshof Wien, ob § 4 Abs. 1 des Gemeinderatsbeschlusses eine Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien gem. § 73b WStV begründet. Nach dieser Bestimmung darf die Stadt Wien förderungswürdige Rechtsträger nur dann fördern, wenn sich diese anlässlich der Feststellung der Förderungswürdigkeit verpflichten, bis spätestens 31. Mai jeden Jahres dem Stadtrechnungshof Wien einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund dieses Beschlusses erhaltenen Förderungsmittel zur Kenntnisnahme vorzulegen. Konkrete Aufgaben des Stadtrechnungshofes Wien werden durch diese Bestimmungen nicht festgelegt.

Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass sich eine Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien nur aus einem Gesetz ergeben kann; in den Fällen des § 73b Abs. 2 bis 4 WStV darüber hinaus nur dann, wenn eine solche durch privatrechtliche Vereinbarung sichergestellt wurde.

Beim gegenständlichen Gemeinderatsbeschluss handelt es sich weder um ein Gesetz, noch kann dieser als privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wien und den geförderten Rechtsträgerinnen gewertet werden. Überdies enthält dieser Beschluss - wie bereits erwähnt - keine Bestimmung, welche die Zuweisung der Förderungsmittel von der Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien durch Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung der Gemeinde Wien mit der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber abhängig machen würde.

Demnach stellt der gegenständliche Gemeinderatsbeschluss ebenfalls keine Rechtsgrundlage für eine Befugnis des Stadtrechnungshofes Wien gem. § 73b WStV zur Gebarungsprüfung der geförderten Rechtsträgerinnen dar. Folglich ist der Stadtrechnungshof Wien im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit auch nicht befugt, von den geförderten Rechtsträgerinnen die Herausgabe von Unterlagen zu verlangen, die den vorzulegenden Berichten über die Verwendung der Förderungsmittel (sogenannte Verwendungsberichte) zugrunde liegen.

1.3.5 Laut dem gegenständlichen Gemeinderatsbeschluss hat der Magistrat der Stadt Wien im Zusammenhang mit der Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien in Wien eine Reihe von Aufgaben wahrzunehmen. Dem Magistrat der Stadt Wien obliegt insbesondere die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Ermittlung und Auszahlung der Förderungsmittel an die förderungswürdigen Rechtsträger sowie die Rückforderung satzungswidrig oder beschlusswidrig verwendeter Förderungsmittel. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind dem Magistrat der Stadt Wien gem. § 4 Abs. 1 des Gemeinderatsbeschlusses Abschriften der Verwendungsberichte an den Stadtrechnungshof Wien vorzulegen.

Die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien gegenüber dem Magistrat der Stadt Wien ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben. Infolgedessen kann der Stadtrechnungshof Wien die gesamte Förderungsabwicklung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien durch den Magistrat der Stadt Wien (auch unter Heranziehung der Verwendungsberichte bzw. deren Abschriften) einer Gebarungskontrolle unterziehen.

1.3.6 Im Ergebnis war festzuhalten, dass die auf Basis des gegenständlichen Gemeinderatsbeschlusses geförderten Rechtsträgerinnen mangels Rechtsgrundlage nicht in die Prüfungskompetenz des Stadtrechnungshofes Wien fallen. Eine Beantwortung der im Prüfungsersuchen angeführten Fragestellungen war daher nur auf Grundlage der im Magistrat der Stadt Wien im Rahmen der Förderungsabwicklung eingebrachten bzw. erstellten Unterlagen sowie der Verwendungsberichte (bzw. deren Abschriften) der geförderten Rechtsträgerinnen möglich.

1.4 Vorberichte

Der Rechnungshof des Bundes prüfte im Jahr 2012 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984). Gemäß dem in der Reihe Bund 2014/4 veröffentlichten Bericht über die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien gründete der Rechnungshof seine Prüfung der Verwendung der Förderungsmittel durch die geförderten Rechtsträgerinnen auf Art. 121 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Bun-

desgesetzes über den Rechnungshof (Rechnungshofgesetz 1984). Nach der letztgenannten Bestimmung kann der Rechnungshof die Mittelverwendung prüfen, wenn *"Bundesmittel einem außerhalb der Bundesverwaltung stehenden Rechtsträger zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt"* werden.

2. Förderung für das Jahr 2016

2.1 Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses

2.1.1 Gemäß dem Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 16. Dezember 2015 hat die Stadt Wien als Trägerin von Privatrechten die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der Parteien durch Zuwendungen an gemeinnützige Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger zu fördern.

Der Förderungsantrag ist von der förderungswürdigen Rechtsträgerin bzw. vom förderungswürdigen Rechtsträger jeweils bis 31. Jänner des Förderungsjahres an den Magistrat der Stadt Wien zu stellen. Die zu beantragenden Förderungsmittel setzen sich aus einem Grundbetrag und einem von der Mandatsanzahl abhängigen Zusatzbetrag zusammen, wobei als Berechnungsgrundlage die Jahresbruttobezüge (inkl. Sonderzahlungen) samt Überstundenvergütungen von bestimmten Verwendungsgruppen der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien heranzuziehen sind. Zusätzlich sind jeder förderungswürdigen Rechtsträgerin bzw. jedem förderungswürdigen Rechtsträger auf ihr bzw. sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 20 % des Grund- und Zusatzbetrages zuzuweisen. Die Auszahlung der beantragten Förderungsmittel hat grundsätzlich bis zum 31. März des Förderungsjahres zu erfolgen.

2.1.2 Die Feststellung der Förderungswürdigkeit der jeweiligen Rechtsträgerin bzw. des jeweiligen Rechtsträgers obliegt dem Magistrat der Stadt Wien, wobei gemäß Gemeinderatsbeschluss folgende, auszugsweise angeführten Voraussetzungen bzw. Bedingungen zu erfüllen sind:

- Die Tätigkeit des Rechtsträgers darf nicht auf Gewinn gerichtet sein;

- *der Rechtsträger muss in Übereinstimmung mit seiner Satzung das Ziel verfolgen, die staatsbürgerliche Bildung im Sinn der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf Ebene von Stadt und Land Wien unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern, insbesondere durch Schulungen, Seminare, Veranstaltungen, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen;*
- *der Rechtsträger muss von einer mit mindestens drei Gemeinderäten bzw. Gemeinderätinnen in den Wiener Gemeinderat gewählten Partei als der von ihr bestimmte Förderungswerber bezeichnet sein;*
- *der Rechtsträger muss nach seinen satzungsgemäßen Zwecken den § 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung entsprechen;*
- *die Satzung des Rechtsträgers muss Bestimmungen darüber enthalten, dass der Jahresabschluss und die Gebarung alljährlich durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) im Sinne des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Förderungsmittel zu prüfen ist.*

Weiters ist im Gemeinderatsbeschluss ausgeführt, dass die förderungswürdigen Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger nur dann gefördert werden dürfen, wenn sich diese anlässlich der Feststellung der Förderungswürdigkeit verpflichten, bis spätestens 31. Mai jeden Jahres dem Stadtrechnungshof Wien einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel zur Kenntnisnahme vorzulegen. Darüber hinaus sind dem Magistrat der Stadt Wien entsprechende Abschriften zu übermitteln.

Außerdem sind Förderungen aufgrund dieses Beschlusses davon abhängig zu machen, dass die Rechtsträgerin bzw. der Rechtsträger über allfällige Zuwendungen von dritter Seite oder über sonstige Einnahmen eine gesonderte Verrechnung führt. Schließlich ist die Gewährung von Förderungsmitteln von der Bedingung abhängig zu machen, dass sich die in Betracht kommende Rechtsträgerin bzw. der in Betracht kommende Rechtsträger verpflichtet, satzungswidrig oder beschlusswidrig verwendete Förderungsmittel

auf Verlangen der Stadt Wien jederzeit verzinst zurückzuzahlen. Im Übrigen wird das Verbot von Spenden an politische Parteien von durch die Stadt Wien geförderte Bildungseinrichtungen der Parteien festgelegt.

2.1.3 Dem Gemeinderatsbeschluss zufolge sind die Förderungsmittel satzungsgemäß für die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien zu verwenden; nicht für internationale politische Bildungsarbeit in Anspruch genommene Mittel können auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit verbraucht werden.

Hinsichtlich der Mittelverwendung ist weiters geregelt, dass die zugewendeten Mittel auch für den Erwerb, die Erhaltung und Erneuerung von unbeweglichem Vermögen verwendet werden dürfen, wenn dieses für Zwecke der staatsbürgerlichen Bildung dient. Überdies darf die Rechtsträgerin bzw. der Rechtsträger zugewendete Förderungsmittel auch zur Bildung von dem Förderungszweck gewidmeten Rücklagen heranziehen; diese sind entsprechend auszuweisen.

Eine Frist für den Verbrauch der erhaltenen Förderungsmittel sowie der Zufall des Vermögens der Rechtsträgerin bzw. des Rechtsträgers bei Verlust der Förderungswürdigkeit oder im Liquidationsfall sind im Gemeinderatsbeschluss nicht geregelt.

2.2 Zuständigkeit und Förderungsabwicklung

2.2.1 Im Februar 2016 wurde der Magistratsabteilung 5 mit Schreiben der Magistratsdirektion die Besorgung der Angelegenheiten des Magistrats der Stadt Wien aus dem Gemeinderatsbeschluss betreffend die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien zugewiesen. Innerhalb dieser Abteilung war das dem Dezernat Förderungen und Subventionen zugeordnete Referat Subventionen mit der diesbezüglichen Aufgabenerledigung betraut.

2.2.2 Gemäß den in der Magistratsabteilung 5 aufliegenden Förderungsakten führten Ende Jänner 2016 drei im Gemeinderat vertretene Parteien die Benennung der zu fördernden Rechtsträgerinnen durch; parallel dazu wurde von den bezeichneten Rechtsträgerinnen jeweils ein entsprechender Antrag auf Zuweisung der Förderungsmittel ge-

stellt. Eine weitere im Gemeinderat vertretene Partei benannte Ende März 2016 eine Förderungswerberin für staatsbürgerliche Bildungsarbeit in Wien, welche ebenfalls ein entsprechendes Förderungsansuchen an den Magistrat der Stadt Wien übermittelte. Da der Gemeinderatsbeschluss betreffend die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit am 16. Dezember 2015 gefasst wurde und im diesbezüglichen Beschluss in § 2 Abs. 1 eine Antragstellung im Jahr der Beschlussfassung bis 31. März vorgesehen war, stellte sich nach Ansicht der Magistratsabteilung 5 die Frage, ob der Ende März 2016 eingelangte Antrag als fristgerecht eingebracht zu bewerten war.

Ein von der Magistratsabteilung 5 beauftragtes Rechtsgutachten kam zum Ergebnis, dass für Anträge, die im Regelförderungsjahr gestellt werden, der 31. Jänner des jeweiligen Förderungsjahres maßgebend ist. Für das erste Förderungsjahr, also das Jahr nach dem Jahr der Beschlussfassung der Rechtsgrundlage der Förderung (Dezember 2015), sei allerdings auf den 31. März des Folgejahres als spätestmöglichen Antragszeitraum abzustellen. Dieser Rechtsansicht folgend wurde von der Magistratsabteilung 5 auch der Ende März 2016 eingebrachte Förderungsantrag berücksichtigt.

2.2.3 In weiterer Folge überprüfte die Magistratsabteilung 5 die Förderungswürdigkeit der benannten Rechtsträgerinnen unter Zuhilfenahme von Vereinsregisterauszügen sowie durch Einschau in die diesbezüglichen Statuten. Darüber hinaus erstellte die Magistratsabteilung 5 vor dem Hintergrund der Vorgaben des Gemeinderatsbeschlusses eine Verpflichtungserklärung und veranlasste deren Unterfertigung durch die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Rechtsträgerinnen.

Mit dieser verpflichtete sich die jeweilige Förderungswerberin, dass

- *ihre Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist;*
- *sie das Ziel verfolgt, die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf Ebene von Stadt und Land Wien unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern, insbesondere durch Schulungen, Seminare, Veranstaltungen, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen;*

- sie nach ihren satzungsgemäßen Zwecken den § 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, entspricht;
- in ihrer Satzung Bestimmungen darüber enthalten sind, dass der Jahresabschluss und die Gebarung alljährlich durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) im Sinne des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes - WTBG, BGBl. I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2014 auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Förderungsmittel zu prüfen sind;
- sie bis spätestens 31. Mai 2017 dem Stadtrechnungshof einen Bericht über die Verwendung der gegenständlichen Förderungsmittel für 2016 zur Kenntnisnahme und Abschriften des Berichtes dem Magistrat (vertreten durch die Magistratsabteilung 5) vorlegen wird;
- sie - so sie über Zuwendungen von dritter Seite oder über sonstige Einnahmen im gegenständlichen Kalenderjahr verfügt - über die Verwendung dieser sonstigen Mittel eine gesonderte Verrechnung führt und auf diese die für gemeinnützige Rechtsträger geltenden Rechtsvorschriften anwendet;
- ihrerseits keine Spenden an politische Parteien im gegenständlichen Kalenderjahr erfolgen.

Jede Förderungswerberin verpflichtete sich überdies, jederzeit auf Verlangen der Stadt Wien innerhalb von fünf Jahren (die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Förderungsleistung gewährt worden ist; betreffend Unterbrechung und Hemmung der Verjährung unter sinngemäßer Anwendung des § 209 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015) satzungswidrig oder beschlusswidrig verwendete Förderungsmittel, mit 2 v.H. über der Bankrate vom Tag der Auszahlung an verzinnt, zurückzuzahlen.

Als Ergebnis der Überprüfung stellte die Magistratsabteilung 5 für das Förderungsjahr 2016 die Förderungswürdigkeit aller vier antragstellenden Rechtsträgerinnen fest.

2.2.4 Laut einer Unterlage der Magistratsabteilung 5 erfolgte die Ermittlung der Förderungsmittel des Jahres 2016 auf Grundlage der von der damaligen Magistratsabteilung 1 bekannt gegebenen Personalkostensätze der im Gemeinderatsbeschluss angeführten Vertragsbediensteten-Verwendungsgruppen sowie der Mandatsstände der politischen Parteien im Gemeinderat. Infolge dieser Berechnung ergaben sich für die Rechtsträgerinnen nachfolgende Förderungssummen (s.a. <https://www.wien.gv.at/politik/gemeinderat/parteienfoerderung/>):

Tabelle 1: Förderungsmittel des Jahres 2016 je Förderungsempfängerin

Förderungsmittel lt. Gemeinderatsbeschluss	Wiener Bildungsakademie in EUR	Freiheitliche Akademie Wien in EUR	Grüne Bildungswerkstatt in EUR	Stadtakademie der ÖVP Wien in EUR
	744.884,82	606.237,80	273.484,97	231.890,87

Quelle: Magistratsabteilung 5

Insgesamt betrachtet wurde von der Magistratsabteilung 5 für das Förderungsjahr 2016 ein Gesamtbetrag an zuzuerkennenden Förderungsmitteln von 1,86 Mio. EUR errechnet.

Nach Feststellung der Förderungswürdigkeit stellte die Magistratsabteilung 5 die genannten Förderungsbeträge auf der Post 757 (laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck) des Ansatzes 0600 (Beiträge an Verbände, Vereine und sonstige Organisationen) zur Gebühr und veranlasste deren Auszahlung an die Förderungswerberinnen.

2.2.5 An dieser Stelle war festzuhalten, dass die Magistratsabteilung 5 die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit für das Jahr 2016 nach den Vorgaben des Gemeinderatsbeschlusses abwickelte. Sowohl die Feststellung der Förderungswürdigkeit als auch die Ermittlung und Auszahlung der Förderungsmittel gaben keinen Anlass zu Beanstandungen. Ebenso war eine ordnungsgemäße elektronische Führung der Förderungsakten gegeben.

2.3 Nachweis der Mittelverwendung

2.3.1 In Entsprechung der unterfertigten Verpflichtungserklärungen legten drei Rechtsträgerinnen bis 31. Mai 2017 der Magistratsabteilung 5 jeweils eine Abschrift des Verwendungsberichtes in Bezug auf die Förderung des Jahres 2016 vor; eine Rechtsträgerin reichte Anfang Juli 2017 die Abschrift des Verwendungsberichtes nach.

Die vorliegenden Abschriften der Verwendungsberichte waren in ihrer Darstellung an Jahresabschlüsse gemäß UGB angelehnt, enthielten aber bei zwei Rechtsträgerinnen weitergehende Informationen bzw. Beschreibungen über die konkrete Mittelverwendung bzw. die Organisation der Mittelverwendung. Einer dieser beiden Abschriften des Verwendungsberichtes lagen auch Informationen in Form eines Jahresberichtes sowie eines Jahresprogrammes über konkrete Veranstaltungen, Zahlen der Teilnehmenden und Veranstaltungszeiträume bei.

2.3.2 Die Einschau in die Abschriften der Verwendungsberichte des Jahres 2016 ergab, dass sich alle Rechtsträgerinnen einer Überprüfung durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer unterzogen hatten. In allen vier Fällen lag jeweils ein Prüfungsurteil einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers vor, das eine sparsame, zweckmäßige, ordnungsgemäße und statutengemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigte.

2.3.3 Bei Durchsicht der Abschriften der Verwendungsberichte stellte die Magistratsabteilung 5 fest, dass die nicht verwendeten Mittel im jeweiligen Jahres- bzw. Rechnungsabschluss als Überschuss dargestellt oder als allgemeine Rücklage ausgewiesen wurden. Da damit den vom Gemeinderatsbeschluss vorgegebenen Ausweiserfordernissen nicht entsprochen wurde, ersuchte die Magistratsabteilung 5 die Rechtsträgerinnen um nachträgliche Zuteilung der diesbezüglichen Mittel zu folgenden Rücklagenarten:

- *Rücklage für die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit,*
- *Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer,*
- *Rücklage für internationale politische Bildungsarbeit.*

Die Rechtsträgerinnen kamen dieser Aufforderung nach und übermittelten entsprechende Informationen über die konkrete Rücklagenzuteilung an die Magistratsabteilung 5. In Summe wurde von den vier Rechtsträgerinnen im ersten Förderungsjahr 2016 ein Betrag von 0,75 Mio. EUR den Rücklagen zugeführt, wobei 0,69 Mio. EUR auf die Rücklage für die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit entfielen. Weiters bildete eine Rechtsträgerin mit einem Betrag von 0,06 Mio. EUR eine Rücklage für internationale politische Bildungsarbeit.

2.3.4 Bezogen auf die Gesamtförderungssumme des Jahres 2016 von 1,86 Mio. EUR bedeutet die oben genannte Rücklagenzuführung von 0,75 Mio. EUR, dass im ersten Förderungsjahr insgesamt 1,11 Mio. EUR bzw. 59,9 % der Förderungsmittel auch tatsächlich verbraucht wurden.

Bei näherer Betrachtung des Mitteleinsatzes bzw. der Rücklagenzuführungen durch die Rechtsträgerinnen zeigten sich nennenswerte Unterschiede. So lag der jeweilige Verbrauch der Förderungsmittel im ersten Förderungsjahr 2016 in einer Bandbreite von 3,2 % bis 88,3 %, was Rücklagenzuführungen von 11,7 % bis 96,8 % der Förderungsmittel zur Folge hatte. In zwei Fällen wurden weniger als die Hälfte der ausbezahlten Förderungsmittel verwendet, wobei insbesondere der bei einer Rechtsträgerin eingetretene geringe Mitteleinsatz von 3,2 % (bzw. Rücklagenzuführung von 96,8 %) mit einer deutlich ins Kalenderjahr hineinreichenden Auszahlung der Förderung begründet sein dürfte.

3. Erörterung der Fragestellungen des Prüfungsersuchens

3.1 Frage 1

In diesem Berichtspunkt wird folgende Frage des Prüfungsersuchens behandelt:

"Wurde bei den Tätigkeiten der geförderten Rechtsträger eine klare Abgrenzung zur Tätigkeit in der Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Sinne des Wiener Parteienförderungsgesetzes (insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit) der diesen Rechtsträgern zuordenbaren politischen Parteien vorgenommen?"

3.1.1 Einleitend ist auf die Bestimmung des § 3 des Wiener Parteienförderungsgesetzes 2013 zu verweisen, wonach die im Wiener Landtag/Gemeinderat und in den Bezirksvertretungen vertretenen politischen Parteien für ihre "Tätigkeit in der Mitwirkung an der politischen Willensbildung" Förderungsmittel vom Land Wien erhalten. Die Tätigkeit in der Mitwirkung an der politischen Willensbildung umfasst auch die Teilnahme an Wahlen. Die damit im Zusammenhang stehende Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet auch Wahlwerbung, deren Kosten der Höhe nach durch das Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 beschränkt werden. Ferner sieht es zur Kontrolle der Mittelverwendung der geförderten Parteien - wie der Gemeinderatsbeschluss zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit - eine Prüfung durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.

Im Gemeinderatsbeschluss zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit ist das Förderungsziel insofern präzisiert, als mit der Mittelzuwendung die staatsbürgerliche, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf Ebene von Stadt und Land Wien unmittelbar und in gemeinnütziger Weise gefördert werden soll. Im Besonderen soll dies durch Schulungen, Seminare, Veranstaltungen, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen durchgeführt werden.

3.1.2 Aufgrund der im Gemeinderatsbeschluss vorgenommenen Beschreibung des Förderungszieles (einschließlich Maßnahmen) war grundsätzlich eine thematische Abgrenzung zur "Tätigkeit in der Mitwirkung an der politischen Willensbildung" gemäß Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 gegeben.

Inwieweit die im Jahr 2016 geförderten Rechtsträgerinnen die ihnen zugewiesenen Förderungsmittel auch tatsächlich für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit einsetzten, war auf die in den Verwendungsberichten (bzw. deren Abschriften) enthaltenen Prüfungsurteile der jeweiligen Wirtschaftsprüferin bzw. des jeweiligen Wirtschaftsprüfers zu verweisen. Diesen zufolge verwendeten die Rechtsträgerinnen die Mittel zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien des Jahres 2016 statutengemäß. Dem Stadt-

rechnungshof Wien war eine eigene Bewertung nicht möglich, da dafür - über die Verwendungsberichte hinaus - weitergehende Erhebungen bei den Rechtsträgerinnen erforderlich gewesen wären, die aber mangels Prüfungsbefugnis nicht durchgeführt werden konnten (s. Pkt. 1.3).

3.2 Frage 2

In diesem Berichtspunkt wird folgende Frage des Prüfungsersuchens behandelt:

"Waren die Tätigkeiten der geförderten Rechtsträger in Übereinstimmung mit der geforderten Gemeinnützigkeit der Rechtsträger i.S.d. § 35f BAO so gestaltet, dass der Personenkreis, dem die Angebote zugänglich waren, fest abgeschlossen ist, bzw. der Nutzen der Angebote für das Gemeinwohl klar ersichtlich war?"

3.2.1 Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2015, den jeweiligen Vereinsstatuten und den unterfertigten Verpflichtungserklärungen sind die geförderten Rechtsträgerinnen zur Einhaltung der § 34 bis § 47 BAO verpflichtet. Die genannten Bestimmungen der BAO behandeln - als Teil des Unterabschnittes Abgabenrechtliche Grundsätze und Begriffsbestimmungen - gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

Nach § 34 BAO sind die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke dient.

Gemeinnützig sind gem. § 35 BAO solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Den Vereinsrichtlinien 2001 des Bundesministeriums für Finanzen zufolge ist z.B.

die Erwachsenenbildung (Volksbildung) als gemeinnützig anzusehen, wobei der Umstand, dass die Bildungsarbeit einer Körperschaft auf einer bestimmten politischen oder weltanschaulichen Grundlage beruht, der Annahme der Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht. Ebenso kann die Förderung des demokratischen Staatswesens durch staatsbürgerliche Bildung usw. als gemeinnütziger Zweck angesehen werden, wohingegen bei der Verfolgung parteipolitischer Zwecke die Gemeinnützigkeit verneint wird.

Laut § 36 BAO ist ein Personenkreis nicht als Allgemeinheit aufzufassen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt u. dgl. fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen, beruflichen oder sonstigen Merkmalen die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

Gemäß den Vereinsrichtlinien 2001 des Bundesministeriums für Finanzen ist der Begriff Allgemeinheit nicht stets mit der gesamten Bevölkerung gleichzusetzen; eine Einschränkung in sachlicher oder regionaler Hinsicht ist grundsätzlich zulässig. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt aber nach der negativen Abgrenzung des § 36 Abs. 1 BAO nicht vor, wenn der geförderte Personenkreis nach den Rechtsgrundlagen der Rechtsträgerin bzw. des Rechtsträgers (Statuten usw.) oder durch die tatsächliche Geschäftsführung (wie z.B. die Höhe des Mitgliedsbeitrages) eng begrenzt oder dauernd nur klein ist, auch wenn die Rechtsträgerin bzw. der Rechtsträger grundsätzlich Zwecke verfolgt, die als begünstigt anzusehen wären. Ob der geförderte Personenkreis zu eng begrenzt ist, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Verfolgt eine Rechtsträgerin bzw. ein Rechtsträger neben begünstigte auch nichtbegünstigte Zwecke, ist sie bzw. er von abgabenrechtlichen Begünstigungen ausgeschlossen, es sei denn, die nicht begünstigten Zwecke sind - ebenfalls nach Einzelfallbeurteilung - als völlig untergeordnet anzusehen (§ 39 Z 1 BAO).

3.2.2 Der Stadtrechnungshof Wien verweist auch bzgl. dieser Fragestellung auf die in den Verwendungsberichten (bzw. deren Abschriften) enthaltenen Prüfungsurteile der

jeweiligen Wirtschaftsprüferin bzw. des jeweiligen Wirtschaftsprüfers, wonach die Rechtsträgerinnen die Mittel zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien des Jahres 2016 ordnungsgemäß bzw. statutengemäß verwendeten. Im Fall jener Rechtsträgerin, die ihrem Verwendungsbericht auch ein Jahresprogramm beilegte, war bei einigen speziellen Veranstaltungsangeboten des Jahres 2016 eine Einschränkung auf bestimmte Zielgruppen feststellbar.

Eine weitergehende Behandlung dieser Fragestellung war für den Stadtrechnungshof Wien nicht möglich, da sowohl die Verwendungsberichte (einschließlich der allfällig beigelegten Informationen) als auch die öffentlich zugänglichen Informationen allein nicht geeignet waren, eine eigene Bewertung abzugeben. Auch bestand für weiterführende Erhebungen bei den Rechtsträgerinnen - wie im Pkt. 1.3 dargelegt - keine Prüfungsbefugnis. Im Übrigen war auf die Zuständigkeit der Abgabenbehörden zur Überprüfung der Voraussetzungen der Begünstigungen gemäß BAO zu verweisen.

3.3 Frage 3

In diesem Berichtspunkt wird folgende Frage des Prüfungersuchens behandelt:

"In welchem Ausmaß wurden die zusätzlichen Förderungsmittel gem. § 2 Abs. 3 des Beschlusses über die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien in Wien tatsächlich für internationale politische Bildungsarbeit verwendet?"

3.3.1 Gemäß § 2 Abs. 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember 2015 sind jedem förderungswürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit zuzuweisen, wobei nicht für internationale politische Bildungsarbeit verbrauchte Mittel auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit verwendet werden dürfen. Eine nähere Erläuterung bzw. Definition der internationalen politischen Bildungsarbeit ist im Gemeinderatsbeschluss nicht festgelegt.

Im Jahr 2016 wurde an die vier antragstellenden Rechtsträgerinnen auf ihr Verlangen insgesamt ein Betrag von 0,31 Mio. EUR für internationale politische Bildungsarbeit ausbezahlt.

3.3.2 Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Zuge seiner Einschau in die Verwendungsberichte (bzw. deren Abschriften) fest, dass ein betragsmäßiger Ausweis der für internationale politische Bildungsarbeit verwendeten Mittel in den Jahres- bzw. Rechnungsabschlüssen der Rechtsträgerinnen weder vorgesehen war noch durchgeführt wurde. In welchem Ausmaß die für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen Mittel auch tatsächlich für diesen Förderungszweck verwendet wurden, war daher anhand der vorliegenden Unterlagen bzw. Informationen nicht eruierbar. Zum Nachweis der Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen Förderungsmittel wurde daher der Magistratsabteilung 5 empfohlen, durch die geförderten Rechtsträgerinnen eine gesonderte Darstellung der hierfür verwendeten Mittel in künftigen Verwendungsberichten zu veranlassen.

3.4 Frage 4

In diesem Berichtspunkt wird folgende Frage des Prüfungersuchens behandelt:

"Wurden Fördermittel im Rahmen von Projektförderungen, Darlehen o.ä. an Dritte weitergegeben?"

3.4.1 Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2015 und der jeweils unterfertigten Verpflichtungserklärung müssen die Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger die staatsbürgerliche Bildungsarbeit in Wien unmittelbar und in gemeinnütziger Weise fördern. Auf eine Weitergabe von Förderungsmittel an Dritte (z.B. im Rahmen von Projektförderungen, Darlehen) wird sowohl im prüfungsgegenständlichen Gemeinderatsbeschluss als auch in der Verpflichtungserklärung nicht explizit Bezug genommen.

3.4.2 Auch bezüglich dieser Fragestellung wird auf die in den Verwendungsberichten (bzw. deren Abschriften) enthaltenen Prüfungsurteile der jeweiligen Wirtschaftsprüferin bzw. des jeweiligen Wirtschaftsprüfers verwiesen, wonach die Rechtsträgerinnen die Mittel zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien des Jahres 2016 ordnungsgemäß bzw. statutengemäß verwendeten.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei seiner Durchsicht der Verwendungsberichte (bzw. Abschriften) für das Jahr 2016 in zwei Fällen einen Ausweis von Forderungen im Rahmen des Umlaufvermögens fest. Konkrete Anhaltspunkte für eine Weitergabe von Förderungsmitteln durch die Rechtsträgerinnen an Dritte ergaben sich jedoch nicht, wobei eine abschließende Beurteilung mangels Prüfungsbefugnis nicht möglich war.

3.5 Frage 5

In diesem Berichtspunkt wird folgende Frage des Prüfungersuchens behandelt:

"Wie verhält sich der Verwaltungsaufwand zu den Ausgaben für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit im engeren Sinne?"

3.5.1 Der Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2015 und in weiterer Folge die unterfertigten Verpflichtungserklärungen enthalten keine Vorgaben zum gesonderten Ausweis des Verwaltungsaufwandes und der Ausgaben für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit im engeren Sinn im Rahmen der zu erstellenden Verwendungsberichte durch die Rechtsträgerinnen. Eine Bezugnahme auf einen Verwaltungsaufwand findet sich lediglich in § 2 Abs. 3 des Gemeinderatsbeschlusses, wonach die Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit nur zu höchstens 15 v.H. für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand zu verwenden sind.

3.5.2 Für den Stadtrechnungshof Wien waren der Verwaltungsaufwand und die Ausgaben bzw. Aufwendungen für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit im engeren Sinn unmittelbar aus den Verwendungsberichten (bzw. deren Abschriften) für das Jahr 2016 nicht ableitbar. Da für weiterführende Erhebungen bei den Rechtsträgerinnen - wie im Pkt. 1.3 dargelegt - keine Prüfungsbefugnis bestand, war eine Fragebeantwortung nicht möglich.

Hinsichtlich der im Gemeinderatsbeschluss geregelten Begrenzung der Verwendung der Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit für Verwaltungsaufwand (höchstens 15 %) war der Magistratsabteilung 5 zu empfehlen, deren Einhaltung

in künftigen Verwendungsberichten durch die Wirtschaftsprüferin bzw. den Wirtschaftsprüfer explizit bestätigen zu lassen.

3.6 Fragen 6 bis 8

In diesem Berichtspunkt werden folgende Fragen des Prüfungsersuchens behandelt:

"Wurden alle Veranstaltungen, Seminare, Kurse u.dgl. angemessen dokumentiert und die Zahl der Teilnehmer_innen genau erfasst? Wie viele Bürger_innen haben die Angebote der Landesparteiakademien im Jahr 2016 demnach in Anspruch genommen? In welchem Verhältnis stand die öffentliche Förderung zur Zahl der Personen, die die Angebote der Landesparteiakademien in Anspruch genommen haben?"

3.6.1 Der Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2015 und die unterfertigten Verpflichtungserklärungen enthalten keine Vorgaben zur Dokumentation und zum Ausweis aller Veranstaltungen, Seminare, Kurse (einschließlich der Zahl der Teilnehmenden) im Rahmen der zu erstellenden Verwendungsberichte durch die Rechtsträgerinnen.

3.6.2 Die Verwendungsberichte für das Jahr 2016 sind - wie bereits ausgeführt - in ihrer Darstellung an Jahresabschlüsse gemäß UGB angelehnt, wobei eine Rechtsträgerin ihrem Bericht auch Informationen über konkrete Veranstaltungen, die Zahl der Teilnehmenden und Veranstaltungszeiträume beilegte. Da infolgedessen keine Informationen hinsichtlich der anderen Rechtsträgerinnen vorlagen und eine Fragebeantwortung Vorraterhebungen bei allen vier Rechtsträgerinnen erforderte, die aber mangels Prüfungsbefugnis nicht durchgeführt werden konnten, war dem Stadtrechnungshof Wien eine Beantwortung der Fragen 6 bis 8 nicht möglich.

3.7 Fragen 9 und 10

In diesem Berichtspunkt werden folgende Fragen des Prüfungsersuchens behandelt:

"Wurden alle Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses über die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien in Wien betreffend die Kontrolle der beschluss- und satzungsgemäßen Mittelverwendung (insb. § 4 Abs. 1) durch

die geförderten Rechtsträger eingehalten? Inwieweit sind die zur Kontrolle der beschluss- und satzungsgemäßen Mittelverwendung durch die geförderten Rechtsträger im Gemeinderatsbeschluss PGL-03594-2015/0001/GAT vorgesehenen Mechanismen - im Sinne einer Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beim Einsatz der Fördermittel - zweckmäßig?"

3.7.1 Zur Kontrolle der beschluss- und satzungsgemäßen Mittelverwendung durch die geförderten Rechtsträgerinnen sieht § 1 Abs. 1 Z 5 des Gemeinderatsbeschlusses eine alljährliche Prüfung des jeweiligen Jahresbeschlusses und der Gebarung durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer (oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) vor. Des Weiteren sind die Rechtsträgerinnen gem. § 4 Abs. 1 des Gemeinderatsbeschlusses bis spätestens 31. Mai jeden Jahres verpflichtet, dem Stadtrechnungshof Wien jeweils einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel zur Kenntnisnahme vorzulegen. Abschriften des Berichtes an den Stadtrechnungshof Wien sind dem Magistrat der Stadt Wien zu übermitteln.

Die Einschau zeigte, dass alle geförderten Rechtsträgerinnen ihren jeweiligen Jahres- bzw. Rechnungsabschluss des Jahres 2016 (einschließlich Gebarung) statutengemäß von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer überprüfen ließen. Weiters legten alle geförderten Rechtsträgerinnen dem Stadtrechnungshof Wien jeweils einen Bericht über die Verwendung der Förderungsmittel des Jahres 2016 vor; ebenfalls wurden dem Magistrat der Stadt Wien die Abschriften der Verwendungsberichte übermittelt.

3.7.3 Das zur Prüfung der beschluss- und satzungsgemäßen Mittelverwendung durch die geförderten Rechtsträgerinnen im Gemeinderatsbeschluss festgelegte, oben beschriebene Kontrollsystem orientiert sich neben dem Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 insbesondere am Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984). Letzteres normiert ebenfalls eine Überprüfung des Jahresabschlusses und der Gebarung der geförderten Rechtsträger durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer sowie die Vorlage eines

Berichtes über die Verwendung der Förderungsmittel durch die Rechtsträger an den Rechnungshof.

Auf die Frage der Zweckmäßigkeit des im Gemeinderatsbeschluss vorgesehenen Kontrollsystems war vom Stadtrechnungshof Wien nicht einzugehen, da gem. § 73d WStV die auf die Gebarung und Sicherheit bezogenen Beschlüsse der zuständigen Kollegialorgane von der Prüfung nach § 73b und § 73c WStV ausgenommen sind.

4. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Zum Nachweis der Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen Förderungsmittel wäre vonseiten der Magistratsabteilung 5 eine gesonderte Darstellung der hierfür verwendeten Mittel durch die geförderten Rechtsträgerinnen in künftigen Verwendungsberichten zu veranlassen (s. Pkt. 3.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird seitens der Magistratsabteilung 5 nachgekommen werden.

Empfehlung Nr. 2:

Die Magistratsabteilung 5 sollte auf die geförderten Rechtsträgerinnen dahingehend einwirken, die Einhaltung der im Gemeinderatsbeschluss geregelten Begrenzung der Verwendung der Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit für Verwaltungsaufwand (höchstens 15 %) in künftigen Verwendungsberichten durch die Wirtschaftsprüferin bzw. den Wirtschaftsprüfer explizit bestätigen zu lassen (s. Pkt. 3.5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird seitens der Magistratsabteilung 5 nachgekommen werden. Es darf jedoch angemerkt werden, dass die bisherigen (gesamthaften) Bestätigungen der Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfer auch diese Anforderung abdeckten.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2018